

L 19 R 424/03

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 11 RJ 170/02

Datum

24.06.2003

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 424/03

Datum

16.03.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 13 RJ 94/05 B

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.06.2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (BU) streitig.

Die 1947 geborene Klägerin war überwiegend in ihrem erlernten Beruf als Krankenschwester versicherungspflichtig beschäftigt, zuletzt vom 15.04.1993 bis 31.12.1995 als Gemeindeschwester und nochmals kurzfristig vom 01.10. bis 14.11.1996 als Krankenschwester. Ab 01.09.1998 ist sie als Mittags-Schülerbetreuerin - geringfügig - beschäftigt.

Wegen der Gesundheitsstörungen Klebsiella-Infekt (die Anerkennung als Berufskrankheit wurde mit bindendem Bescheid der BG für Gesundheit und Wohlfahrtspflege vom 19.11.1997 abgelehnt) und spinale Meningeom (Operation am 07.03.2000) beantragte die Klägerin am 16.06.2001 die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte veranlasste eine Begutachtung durch den Sozialmediziner Dr.H. , der im Gutachten vom 13.08.2001 vollschichtige Tätigkeiten für zumutbar hielt; zu vermeiden seien Tätigkeiten mit schwerem Heben und Tragen, Zwangshaltungen der Wirbelsäule sowie Arbeiten unter hohem Zeitdruck. Als Krankenschwester sei sie noch drei bis vier Stunden täglich einsetzbar, als Mittags-Betreuerin weiterhin vollschichtig. Mit Bescheid vom 21.08.2001 lehnte die Beklagte Rentenleistungen wegen des Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab, nachdem die erforderliche Beitragsdichte nicht gegeben sei.

Während des Vorverfahrens gelangte die Beklagte im Anschluss an das Gutachten des Internisten Dr.S. vom 07.11.2001 zu der Auffassung, dass bei der Klägerin die Umstellungsfähigkeit bis 31.05.2003 aufgehoben sei, mittelfristig sei aber mit einer Stabilisierungstendenz zu rechnen. Im Widerspruchsbescheid vom 20.02.2002 stellte die Beklagte eine vorübergehende teilweise Erwerbsminderung bei BU vom 16.06.2001 bis 31.05.2003 fest. Ein Rentenanspruch bestehe jedoch nicht, weil die hierfür erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Im Klageverfahren hat die Klägerin ebenso wie im Widerspruchsverfahren geltend gemacht, die BU bestehe bei ihr schon ab Herbst 1996 (Klebsiella-Infektion).

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat zunächst Behandlungs- und Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.S. , der Neurologin Dr.M. , des Allgemeinarztes Dr.B. und die Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes E. zum Verfahren beigezogen.

Mit Urteil vom 24.06.2003 hat das SG die Klage - geltend gemacht wurde ein Leistungsfall im Dezember 1999 - abgewiesen. Aus den überzeugenden im Vorverfahren von der Beklagten eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten ergebe sich eine Einsetzbarkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mindestens 6 Stunden täglich. Die Tatsache, dass die Klägerin mit diesem Restleistungsvermögen (zumindest derzeit) nicht mehr als Krankenschwester eingesetzt werden könne, begründe keinen Leistungsanspruch auf Versichertenrente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU. Denn die für einen Rentenbezug erforderlichen Vorversicherungszeiten lägen nicht vor. Auch das SG gehe davon aus, dass die festgestellte Leistungsminderung bei der Klägerin erst ab 16.06.2001 erwiesen sei. Mangels eruierbarer konkreter Nachweise über das Ausmaß der seinerzeit bestehenden funktionellen Beeinträchtigungen sei eine gesundheitsbedingte Unfähigkeit zur Ausübung einer zumutbaren Tätigkeit in dem Berufsfeld einer Krankenschwester, wo neben

pflegerischen Maßnahmen auch Einsatzbereiche in der Abrechnung oder Patientenverwaltung oder Arztpraxen als Verweisungstätigkeiten in Betracht zu ziehen seien, bis Ende 1999 nicht begründbar. Unter Berücksichtigung der im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Beweislastgrundsätze sei deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den Leistungsfall der BU erst mit der Renten Antragstellung als nachgewiesen angesehen hat.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit der Berufung und trägt im Wesentlichen vor, sie leide bereits seit 1998 unter schwerwiegenden Gesundheitsstörungen infolge der Meningeom-Erkrankung an der Brustwirbelsäule. An diesem Zustand habe sich trotz der Operation nichts gravierend geändert. Besonders zu berücksichtigen seien die außergewöhnlichen psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen, unter denen sie zusätzlich zu leiden gehabt habe. Auch diese seien bereits im Jahre 1999 aufgetreten.

Der Senat hat zunächst die Unterlagen der BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, einen Befundbericht des Allgemeinmediziners Dr.B. , die Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes E. und den Heilverfahrens-Entlassungsbericht der S.-Klinik Bad E. (Heilverfahren vom 28.03. bis 18.04.2000) zum Verfahren beigegeben.

Der Neurologe und Psychiater Dr.B. hat das Gutachten vom 16.02.2004 erstellt, das er durch die Stellungnahmen vom 13.05.2004 und vom 24.01.2005 noch ergänzt hat. Der Sachverständige gelangte zu dem Ergebnis, die Klägerin könne noch 8 Stunden bei durchschnittlicher Belastung und den betriebsüblichen Pausen tätig sein. Nicht zumutbar seien Tätigkeiten mit stresshaften Arbeitsbedingungen, wie Zeitdruck, Schicht- und Akkordarbeit und Tätigkeiten mit Absturzgefahr. Die Tätigkeiten einer Krankenschwester und auch einer Gemeindeschwester seien nicht mehr zumutbar seit Februar 2000.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des SG Nürnberg vom 24.06.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.08.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte geht weiterhin von einem Leistungsfall der BU im Juni 2001 aus. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien, da im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum nur 24 Monate Pflichtbeiträge entrichtet seien, letztmals im Juni 2000 erfüllt. Weiter schließt sich die Beklagte der Leistungsbeurteilung des vom Senat gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr.B. an. Danach sei die Klägerin nicht berufsunfähig, da sie zumutbar auf die Tätigkeit einer Arzthelferin (auch Tierarzthelferin) bzw Gesundheitsberaterin verweisbar sei.

Wegen der Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die vom Senat beigegebenen Unterlagen sowie die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143 ff](#), [151 SGG](#)), in der Sache aber nicht begründet.

Auch der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, dass bei der Klägerin teilweise Erwerbsminderung bei BU nicht vorliegt. Das angefochtene Urteil des SG Nürnberg vom 24.06.2003 und die diesem zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten vom 21.08.2001 und vom 20.02.2002 sind deshalb nicht zu beanstanden.

Teilweise erwerbsgemindert ist die Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein ([§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung). Diese Voraussetzung ist bei der Klägerin nicht erfüllt.

Das Leistungsvermögen der Klägerin ergibt sich aus den von der Beklagten eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten und den Ausführungen des vom Senat gehörten Neurologen und Psychiaters Dr.B. im Gutachten vom 16.02.2004 und dessen ergänzenden Stellungnahmen vom 13.05.2004 und vom 24.01.2005. Danach ist die Erwerbsfähigkeit der Klägerin im Wesentlichen durch folgende Gesundheitsstörungen eingeschränkt:

1. Dysthymia (leichten Grades seit Ende 2001, mittleren Grades seit Sommer 2003)
2. Persönlichkeitsstörung
3. Zustand nach Operation eines spinalen Meningeoms untere Brustwirbelsäule (leichte Restbeschwerden)
4. Spannungskopfschmerz (nur gelegentlich auftretend)
5. Hals- und Lendenwirbelsäulen-Wurzelreizsyndrom.

Im Vordergrund ihrer Beschwerden bestehen bei der Klägerin die Gesundheitsstörungen auf dem psychiatrischen und neurologischen Gebiet. Denn insbesondere die früher durchgemachte klebsielle Pneumonie oder -infektion ist heute nur noch von sozialmedizinisch untergeordneter Bedeutung. So konnte Dr.F. vom Gewerbeaufsichtsamt N. im Gutachten vom 20.08.1997, erstellt für die BG Gesundheit und Wohlfahrtspflege, diese Diagnose einer klebsiellen Infektion nicht bestätigen. Im Übrigen heilt diese Erkrankung - insbesondere unter adäquater Therapie - folgenlos aus.

Zwar wurde im März 2000 über eine Laminektomie BWK 11 und BWK 12 ein spinale Meningeom entfernt. Ansonsten besteht an der Wirbelsäule eine geringe Fehllage, an der Brustwirbelsäule und Lendenwirbelsäule liegen Scheuermann-Residuen vor. Dagegen sind wesentliche degenerative Veränderungen nicht festzustellen. Auch an der Halswirbelsäule bestehen keine wesentlichen degenerativen Veränderungen. Insgesamt ergibt sich nach der Beurteilung aller bisher gehörten ärztlichen Sachverständigen aus orthopädischer bzw

chirurgischer Sicht noch ein wenigstens 6-stündiges Einsatzvermögen für leichte körperliche Arbeiten.

Auch die Gesundheitsstörungen auf dem psychiatrischen und neurologischen Gebiet (Dysthymia und Persönlichkeitsstörung) lassen noch wenigstens ein 6-stündiges tägliches Leistungsvermögen zu. Insoweit folgt der Senat den in sich schlüssigen Ausführungen des hierzu gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr.B ... Danach hat die neurologische Restsymptomatik bei dem vom Sachverständigen angenommenen Leistungsprofil (keine schweren und mittelschwere Arbeiten) keine besondere Bedeutung. Bezüglich der psychischen Situation merkt der ärztliche Sachverständige an, dass die Verstimmungszustände und die vegetativen Begleitsymptome erst relativ spät in Erscheinung getreten sind. So wurde eine reguläre psychiatrische Behandlung erst im Sommer 2003 durchgeführt, eine Verhaltenstherapie kam bisher noch nicht zur Anwendung. Daraus resultieren die Einschränkungen, dass die Klägerin nicht mehr für mittelschwere und schwere körperliche Tätigkeiten einsetzbar ist und dass stresshafte Arbeitsbedingungen mit Zeitdruck, Schicht- und Akkordarbeit und Tätigkeiten mit Absturzgefahr nicht mehr zumutbar sind. Bei Beachtung dieser Funktionseinschränkungen sind der Klägerin nach der Beurteilung aller bisher gehörten ärztlichen Sachverständigen noch körperlich leichte Tätigkeiten wenigstens 6 Stunden zumutbar.

Aber auch im Hinblick auf diese Funktionseinschränkungen liegt bei der Klägerin BU nicht vor. Zwar ist die Klägerin nach den Ausführungen von Dr.B. seit Februar 2000 nicht mehr in der Lage, die Tätigkeit einer Krankenschwester und Gemeindeschwester auszuüben. Dies zieht aber nicht automatisch den Eintritt des Leistungsfalles der BU nach sich. Bei der Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU gegeben sind, ist in der Regel vom bisherigen Beruf der Versicherten auszugehen, d.h. von ihrer letzten versicherungspflichtigen und versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit ([BSGE 55, 45, 47 mwN](#)). Im Sinne dieser Rechtsprechung ist bisheriger Beruf der Klägerin der der Krankenschwester, den sie in dreijähriger Ausbildungszeit erlernt und danach längjährig mit entsprechender Entlohnung ausgeübt hat. Sie genießt damit Berufsschutz als gelernte Krankenschwester. Berufsunfähig ist aber nur, wer weder seine bisherige Tätigkeit noch eine ihm sozial zumutbare Verweisungstätigkeit ausüben kann. Insbesondere ist im Fall der Klägerin nicht allein von der Tätigkeit einer Krankenschwester im Pflegedienst bzw von der Tätigkeit einer Gemeindeschwester auszugehen.

Bisheriger Beruf ist zwar in der Regel die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger (z.B. wegen Eintritts des Leistungsfalles beendeter) Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben der Versicherten gewesen ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl BSG [SozR 3-2200 § 1246 Nr 49](#) mwN). Die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich aber auch nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die höchstrichterliche Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Berufstätigkeiten in (Qualifikations-)Gruppen unterteilt, die - von oben nach unten - durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (BSG [SozR 3-2200 § 1246 Nr 39](#) mwN). Der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters ist zuzuordnen, wer einen anerkannten Ausbildungsberuf mit regelmäßig mehr als zweijähriger Ausbildung erlernt und bisher ausgeübt hat oder dessen tarifvertragliche Einordnung in eine Lohn- bzw Gehaltsgruppe den Schluss zulässt, dass diese Tätigkeit als Facharbeitertätigkeit zu qualifizieren ist. Die Einordnung in eine bestimmte Gruppe des Mehrstufenschemas erfolgt nicht ausschließlich nach Folgen und Dauer einer förmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist vielmehr die Qualität der verrichteten Arbeit (BSG SozR 3-2200 § 1246 Nrn 27, 33). Grundsätzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf Tätigkeiten der nächstniedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas verwiesen werden.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe ergibt sich im Fall der Klägerin folgendes: Die Klägerin ist als Facharbeiterin bzw Fachangestellte zu betrachten, nachdem sie in ihrem erlernten Beruf bis 1996 versicherungspflichtig gearbeitet hat und auch als solche entlohnt wurde. Dies ergibt sich aus den Leistungsunterlagen des Arbeitsamtes E ... BU liegt aber bei der Klägerin dennoch nicht vor, da sie zur Überzeugung des Senats auf ihr noch objektiv und subjektiv zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden kann. Die Klägerin ist mit dem von Dr.B. beschriebenen Leistungsvermögen durchaus noch in der Lage, Tätigkeiten als Krankenschwester in einem Sanatorium oder Kurheim zu verrichten. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um leichte Tätigkeiten, die im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet werden können und bei denen ein Heben und Tragen von Lasten nur in Ausnahmefällen erforderlich ist. Insbesondere kommen hier die im Rahmen einer Tätigkeit als Krankenschwester im Stationsdienst anfallenden körperlich mittelschweren und schweren Arbeiten - etwa das Umbetten von Patienten - in der Regel nicht vor. Das Hauptaufgabengebiet umfasst organisatorische Tätigkeiten sowie Patientenschulungen, die überwiegend im Sitzen verrichtet werden könnten. Auch Notfallsituationen, in denen von der Pflegekraft schweres Heben und Tragen durch Umlagerung bzw Heben und Tragen von Patienten gefordert wird, treten in Sanatorien, Kurheimen und auch in einigen Reha-Kliniken, in denen keine Anschlussheilbehandlungen durchgeführt werden, in der Regel nicht bzw nur gelegentlich auf, wobei dann mehrere Krankenpflegekräfte anwesend sind und helfen und zugreifen können (vgl hierzu Urteil des LSG Niedersachsen vom 14.10.1998 - [L 1 RA 154/97](#) -). Auf solche Tätigkeiten ist die Klägerin auch nach der Rechtsprechung des BayLSG zumutbar verweisbar (Urteile vom 15.05.2003 - [L 14 RA 250/01 ZVW](#) - und vom 19.02.2004 - [L 14 RA 73/02](#) -). Bei der noch vollschichtigen Einsatzfähigkeit in den genannten Verweisungstätigkeiten ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Klägerin ein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann. Das Arbeitsplatzrisiko fällt hier nicht in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in den der Arbeitslosenversicherung. BU iS des Gesetzes liegt daher bei der Klägerin nicht vor mit der Folge, dass ihre Berufung zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gemäß [§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass die Klägerin mit ihrer Berufung unterlegen war.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-07-01